



Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Sangerhausen und der Gemeinde Wolfsberg

Der Gemeinderat von Wolfsberg hat mit Beschluss vom 13.09.2005 (Beschluss-Nr. 19-42/05) bestimmt, dass die Gemeinde Wolfsberg in die Stadt Sangerhausen eingegliedert wird.

Die Bürger der Gemeinde Wolfsberg sind nach § 17 Abs. 1 Satz 7 GO-LSA i.V.m. § 55 KWG LSA angehört worden.

Der Stadtrat von Sangerhausen hat mit Beschluss vom 01.09.2005 (Beschluss-Nr.13-16/05) der Eingliederung der Gemeinde Wolfsberg zugestimmt.

Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Sangerhausen und die Gemeinde Wolfsberg aufgrund der §§ 17 und 18 GO LSA vom 05.10.1993, in der z. Zt. geltenden Fassung und der Ratsbeschlüsse vom 01.09.2005 (Beschluss-Nr.13-16/05) und vom 13.09.2005 (Beschluss-Nr. 19-42/05) folgende Vereinbarung:

§ 1 Eingliederung

Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung wird die Gemeinde Wolfsberg in die Stadt Sangerhausen eingegliedert. Wolfsberg ist ab dem 01.10.2005 Ortsteil der Stadt Sangerhausen.

§ 2 Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO-LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde/Stadt auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Sangerhausen angerechnet.
- (2) Die Einwohner der bisherigen Gemeinde Wolfsberg haben im Verhältnis zur Stadt Sangerhausen die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner von Sangerhausen.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Sangerhausen stehen den Einwohnern der bisherigen Gemeinde Wolfsberg im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den bisherigen Einwohnern der Stadt Sangerhausen zur Verfügung.

§ 3 Ortsbezeichnung, Wappen, Flaggen

- (1) Die althergebrachte Gemeindebezeichnung Wolfsberg gilt als Ortsteilbezeichnung weiter.
- (2) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Ortsteilname Wolfsberg und darunter die Worte Stadt Sangerhausen stehen.
- (3) Die bis zum Zeitpunkt der Eingliederung im künftigen Ortsteil Wolfsberg bestehenden Wappen, Symbole und Flaggen können für nichtamtliche Zwecke weiterverwendet werden.

§ 4 Ortschaftsverfassung

- (1) Für die eingegliederte Gemeinde wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO-LSA eingeführt. Die bisherigen Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinde sind die Ortschaftsräte für die Dauer der restlichen Amtszeit des Gemeinderates. Der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister

der eingegliederten Gemeinde nimmt bis zum Ende seiner Amtszeit die Funktion des Ortsbürgermeisters wahr.

(2) In folgenden, die Ortschaft betreffende Angelegenheiten ist der Ortschaftsrat gemäß § 87 (1) GO-LSA vor der Beschlussfassung durch den Stadtrat, einen beschließenden Ausschuss oder den Bürgermeister der Stadt Sangerhausen zu hören:

- (a) Veranschlagung der Haushaltsmittel für den Ortsteil betreffende Angelegenheiten;
- (b) Erlass, wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht der Ortschaft Wolfsberg.
- (c) Veräußerung von Grundstücken im Gebiet des Ortsteiles;
- (d) Festlegung der Planungen zum Um- und Ausbau sowie der Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich deren Benennung und Umbenennung.

§ 5

Wahrung der Eigenart

(1) Die Stadt Sangerhausen verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der eingliedernden Gemeinde Wolfsberg zu erhalten. Anstehende Gemeindejubiläen werden unterstützt und finanziell abgesichert.

(2) Hierzu überträgt die Stadt Sangerhausen durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat für die Ortschaft folgende Aufgaben zur Erledigung:

- (a) Förderung der örtlichen Vereine und Vereinigungen;
- (b) Jugendarbeit und Seniorenbetreuung;
- (c) Erhaltung und Pflege des Ortsbildes einschließlich des Schlossberges auf der Grundlage des geltenden Ortsrechts, der Straßenreinigungs- und Grünflächensatzung und des örtlichen Brauchtums, z. B. Dorffeste;
- (d) Ortschronik;
- (e) Gestaltung, Unterhaltung und Regelungen der Benutzung der öffentlichen gemeindlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen auf der Grundlage von geltendem Ortsrecht;
- (f) Vermietung und Verpachtung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen der Ortschaft Wolfsberg im Rahmen der in der Hauptsatzung der Stadt Sangerhausen festgelegten Wertgrenzen auf der Grundlage geltenden Ortsrechts.

Die dafür erforderlichen Mittel werden im Haushaltsplan der Stadt Sangerhausen gesondert und angemessen veranschlagt.

(3) Die Stadt Sangerhausen wird auf Dauer den Bestand und Betrieb folgender gemeindlicher Einrichtungen gewährleisten:

- a) Freibad
- b) Tennisplätze
- c) Friedhof
- d) Jugendraum
- e) Festplatz Am Schlossberg
- f) Feuerwehr und Gerätehaus
- g) Dorfgemeinschaftshaus
- h) Kirchturmuhre
- i) Kinderspielplatz

Diese Verpflichtung der Stadt entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich die rechtlichen, insbesondere die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern.

§ 6

Rechtsnachfolge

(1) Die Stadt Sangerhausen tritt zum Zeitpunkt der Eingliederung die Gesamtrechtsnachfolge für die Gemeinde Wolfsberg an. Sie übernimmt die Verbindlichkeiten der Gemeinde Wolfsberg. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, denen die eingegliederte Gemeinde angehörte sowie in



die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein.

(2) Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, bewegliche Sachen, Geldanlagen, Wertpapiere, Beteiligungen der Ortschaft gehen zum Zeitpunkt Eingliederung in das Eigentum/Besitz der Stadt Sangerhausen über.

§ 7

Ortsrecht

(1) Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Wolfsberg gilt das bisherige Ortsrecht (Anlage 1) bis zum 31.12.2009 unverändert fort, es sei denn, dass das Satzungsrecht oder Teile davon bis dahin einvernehmlich mit dem Ortschaftsrat der Gemeinde Wolfsberg geändert wird oder durch Gesetzgebung gegenstandslos geworden ist. Die Anpassung des Ortsrechts durch neues Ortschaftsrecht hat zum 01.01.2010 zu erfolgen.

(2) Solange die eingegliederte Gemeinde einen Ortschaftsrat hat, werden alle Verträge mit Vereinen und Vereinigungen des Ortsteils im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat abgeschlossen. Für bestehende Vereinbarungen und Nutzungsregelungen übernimmt die Stadt die Verpflichtung, Regelungen für das Fortbestehen zu treffen, die eine Gleichbehandlung der Vereine und Vereinigungen im Gebiet der Ortschaft gewährleistet.

§ 8

Haushaltsführung

(1) Die Haushaltssatzung der Gemeinde Wolfsberg bleibt bis zur Eingliederung in Kraft; zur Vereinfachung der Haushaltsdurchführung werden die Haushalte getrennt voneinander bis zum Jahresende vollzogen.

(2) Die der Ortschaft nach der Eingliederung entsprechend dieser Vereinbarung zuzuführenden Mittel sind im Rahmen des Haushaltsplanes der Stadt Sangerhausen in separaten Haushalts- bzw. Kostenstellen auszuweisen.

(3) Die Erlöse aus Vermietung, Verpachtung oder Veräußerung von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen sind im ehemaligen Gemarkungsgebiet Wolfsberg einzusetzen.

§ 9

Steuern

Für den Ortsteil Wolfsberg gelten ab dem 01.01.2012 einheitlich die gleichen Hebesätze für die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer wie in der aufnehmenden Stadt Sangerhausen. Die Stadt Sangerhausen stellt dabei sicher, dass die unterschiedlichen Steuersätze bis zum 31.12.2011 weiter gelten wie folgt:

Grundsteuer A	300 %
Grundsteuer B	300 %
Gewerbesteuer	300 %

§ 10

Investitionen

(1) Die Stadt Sangerhausen wird die zum Zeitpunkt der Eingliederung in der Rücklage der einzugliedernden Gemeinde vorhandenen Mittel für Investitionen, auch im Rahmen der Dorferneuerung, in der dann eingegliederten Gemeinde verwenden

- Fortführung der Verschönerungsarbeiten am Freibad (bis 2010)
- Absicherung der Neuanschaffung Feuerwehrfahrzeug nach Mindestausrüstungsverordnung
- Bau Sanitärtrakt in der 1. Etage Dorfgemeinschaftshaus (2006)
- Fortführung der Maßnahme Neugestaltung Kinderspielplatz am Freibad (2005/06).



§ 11 Gemeindebedienstete

- (1) Die Übernahme der Arbeiter und Angestellten der einzugliedernden Gemeinde Wolfsberg (Anlage 2) erfolgt nach den Bestimmungen des § 73 a GO LSA.
- (2) Die einzugliedernde Gemeinde wird ohne Abstimmung mit der Stadt Sangerhausen von Inkrafttreten des Grundsatzbeschlusses zur Eingliederung vom 04.07.2005 bis zum Zeitpunkt der Eingliederung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, vornehmen.

§ 12 Grundschule/Kindertagesstätte

- (1) Die vorhandenen Schulstandorte ergeben sich aus dem genehmigten Schulentwicklungsplan des Landkreises Sangerhausen. Die Stadt Sangerhausen wird in Stellungnahmen zur Schulentwicklungsplanung darauf hinwirken, dass der Grundschulstandort im Rahmen der Maßgabe des Schulgesetzes LSA erhalten bleibt.
- (2) Die Stadt Sangerhausen sichert zu, dass der Anspruch auf Kinderbetreuung in der Ortschaft Wolfsberg im Rahmen der landesrechtlichen Bestimmungen gewährleistet wird.

§ 13 Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Der Stadt Sangerhausen obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der derzeit gültigen Fassung.
- (2) Die freiwillige Feuerwehr der einzugliedernden Gemeinde Wolfsberg besteht als Ortsfeuerwehr der Ortschaft Wolfsberg fort.
- (3) Der bisherige Gemeindefeuerwehrleiter wird der Ortswehrleiter der Ortschaft Wolfsberg.
- (4) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wolfsberg mit den Außenstellen Neuhaus und Sägewerk bleibt im Ortsteil Wolfsberg als gesonderter Löschbezirk der Stadt Sangerhausen erhalten. Dabei wird sie entsprechend der personellen, ausbildungsseitigen und technischen Leistungsfähigkeit zum Einsatz gebracht und fortentwickelt.

§ 14 Interessenvertretung der Ortschaft im Stadtrat

- (1) Der Ortsbürgermeister kann an Verhandlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen (vgl. § 88 (4) GO-LSA). Darüber hinaus können alle anderen Mitglieder des Ortschaftsrates, allerdings ohne beratende Stimme, an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, auch im geschlossenen Teil, teilnehmen.
- (2) Bis zur Neuwahl des Stadtrates, zu der nach der Eingliederung die Bürger der einzugliedernden Gemeinde Wolfsberg nach den gesetzlichen Vorschriften aktives und passives Wahlrecht haben, sind Beschlüsse, die Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 zum Gegenstand haben, im Benehmen mit dem Ortschaftsrat des Ortsteils Wolfsberg zu fassen.

§ 15 Regelung von Streitigkeiten

- (1) Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.



(2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

(3) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder zukünftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien gewollt haben. Im Übrigen soll die Vereinbarung Rechtsbestand haben.

§ 16

Sprachliche Gleichstellung

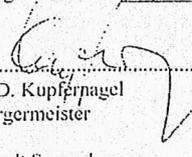
Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 17

In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich seiner Genehmigung im Amtsblatt des Landkreises Sangerhausen – zum 01.10.2005 in Kraft.

Sangerhausen, 14.09. 2005


F.-D. Kupfernagel
Bürgermeister

- Stadt Sangerhausen -



Wolfsberg, 14.09. 2005


Bormann
Bürgermeisterin

- Gemeinde Wolfsberg -

